presserat

Foto eines Unfallopfers

Eine Lokalzeitung berichtet in Wort und Bild über den Tod eines Fußgängers, der auf der Autobahn von einem Personenwagen erfasst worden ist. Im Text heißt es u. a.: »Der Körper des Opfers wurde dabei auseinandergerissen, Rumpfteile der Leiche wurden bis zu 60 Meter weit geschleudert. Der Kopf landete im Fahrgastraum«. Drei Fotos zeigen das beschädigte Fahrzeug, zwei Retter mit Sarg sowie den abgetrennten Kopf des Opfers im blutbefleckten Fahrzeug. Wenige Tage später veröffentlicht das Blattzwei Leserbriefe, die die »reißerische Berichterstattung« über den Unfall anprangern. Ein Leser sieht in der Veröffentlichung einen verantwortungslosen Umgang mit publizistischer Macht und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion, selbst entsetzt, rügt die Lokalredaktion. Die Redaktion entschuldigt sich, will als Zeichen der Wiedergutmachung einen Geldbetrag zur Verfügung stellen. (1989)

Der Presserat hält es für unangemessen und menschenunwürdig, zum Verständnis des Unfallgeschehens ein Foto zu zeigen, das den beim Unfall abgetrennten Kopf des Opfers zeigt. Schon das Bild des durch Kollision mit einem menschlichen Körper stark beschädigten Autos hätte genügt, dem Leser die Schwere dieses Unfalls vor Augen zu führen. Der Presserat sieht in der Bildveröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex, der den Verzicht auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt fordert. Den Abdruck zweier Leserbriefe sowie die ihm gegenüber ausgesprochene Entschuldigung der Redaktion erkennt der Presserat als Wiedergutmachung des Fehlers nicht an. Er hält es für ein schwerwiegendes Versäumnis, dass die Redaktion nicht von sich aus den Mut aufbrachte, sich öffentlich zu entschuldigen. Der Abdruck kritischer Briefe kann dies nicht ersetzen, da sich die Zeitung den Lesern gegenüber nicht selbst zu erkennen gibt. Der Schutz der Hinterbliebenen konnte schon deshalb kein Grund für das Unterlassen einer öffentlichen Erklärung sein, weil für die beiden Leserbriefe, die zum gleichen Thema an zwei aufeinanderfolgenden Tagen veröffentlicht wurden, dann das gleiche hätte gelten müssen. Der Presserat beschließt den Fall mit dem Hinweis an die betroffene Zeitung, mit Fotos dieser Art künftig sensibler umzugehen und sich im Falle eines Fehlers nicht zu scheuen, diesen gegenüber den Lesern auch einzuräumen.

(B 59/89)

Aktenzeichen:B 59/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Hinweis